

Über den Willen des Verbrechers geht sein verbrecherischer Zweck in die objektive Außenwelt ein. Daher bedürfen Wille und Willensinhalt in jedem Fall einer sorgfältigen Prüfung.

5. Psychische Vorgänge, die die verbrecherische Zwecksetzung und Willensbildung nicht beeinflussen haben, dürfen bei der Einschätzung

der Schuld des Verbrechers keine Berücksichtigung finden.

Wenn z. B. der Kraftfahrer A. infolge eines ständigen fahrlässigen Verhaltens im Straßenverkehr den B. überfahren und verletzt hat, kann ein zwischen den beiden bestehendes persönliches Zerwürfnis zur Charakterisierung der Schuld nicht herangezogen werden. Beachtlich ist dieses Zerwürfnis nur dann, wenn festgestellt wird, daß A. den B. unter den Passanten erkannt hat, und, um ihm unter dem Deckmantel eines Verkehrsunfalles Schaden zuzufügen, auf ihn zu gesteuert ist.

Psychische Vorgänge aber, die die Zielsetzung des Verbrechers mitbestimmt haben, dürfen bei der Beurteilung der verbrecherischen Einstellung nicht ohne weiteres als unwesentlich abgetan werden, weil ihre Erkenntnis u. U. erst eine Differenzierung der Schwere der Schuld ermöglicht.

Vorsatz ist nicht immer gleicher Vorsatz. Wer z. B. Gelder einer Massenorganisation unterschlägt, um die mit einigen Kumpanen veranstalteten Gelage zu bestreiten, weist eine erheblich negativere Einstellung auf als derjenige, der sich die gleiche Summe aneignet, um aus einer vorübergehenden Notlage herauszukommen und den Schaden später unbemerkt wiedergutzumachen.

6. Eine negative Einstellung, die nicht zu einer verbrecherischen Handlung führt, ist keine Schuld und unterliegt nicht der Bestrafung. *Eine Einstellung wird erst dann zur Schuld, wenn sie einen Bürger zu einem bestimmten objektiven, verbrecherischen Verhalten bestimmt hat.*

Die Schuld existiert immer nur in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, die sich stets auf die Begehung eines konkreten einzelnen Verbrechens beziehen. Sie ist in jedem Fall *Einzeltatschuld* und besteht also nicht, wie die Vertreter des imperialistischen Gesinnungsstrafrechts behaupten, meiner generellen „bösen Gesinnung“.

Hat jemand gleichzeitig mehrere Verbrechen begangen, so muß die Schuld für jedes Verbrechen gesondert festgestellt werden.

Die Feststellung, daß z. B. bei A. Schuld hinsichtlich der Begehung eines Wirtschaftsverbrechens und eines Diebstahls vorliege, genügt in